

2) Bekanntmachung, die Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Fürstl. Steueramts hier betr.

Der bedeutende Umfang des ausgedehnten Handelsverkehrs und Fabricationsbetriebs in hiesiger Stadt haben eine entsprechende Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Fürstlichen Steueramts hier bezüglich der Waarenausfertigung unter Begleitschein-Kontrolle wünschenswerth gemacht, und es ist diese Erweiterung auf Antrag der hiesigen Staatsregierung von den übrigen theilhaftigen Zollvereinsstaaten insoweit zugelassen worden, daß das gedachte Fürstliche Steueramt außer der ihm schon zustehenden Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. in Zukunft auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. berechtigt sein soll, so daß nunmehr durch dasselbe Waaren unmittelbar vom Vereinsauslande unter Begleitschein-Kontrolle I. bezogen und auf Begleitscheinen II. von hier aus Behufs deren Versteuerung an den Bestimmungs-orten wieder versendet werden können.

Wegen Ausführung dieser mit dem 1. März dieses Jahres ins Leben tretenden Maßregel haben wir die nöthigen Anordnungen ergehen lassen, und setzen wir das Publikum hiervon durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß.

Oera, am 22. Februar 1851.

Fürstl. Reuß-M. Ministerium.
von Bretschneider.

Schliß.

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Sächs. Steuerrectur zu Weisk a. d. Weisk betr.

Im Hinblick auf die in der Stadt Weisk a. d. W. in neuerer Zeit und namentlich seit Eröffnung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn eingetretene erhebliche Erweiterung des dortigen Handelsverkehrs mit zollpflichtigen Waaren ist die daselbst bestehende Großherzoglich Sächsische Steuerrectur in ein Steueramt verwandelt und zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. II. ermächtigt sowie auch mit der Befugniß versehen worden, ausländische Poststücke bis zu dem Gewichte von 15 Pfund unter Aufsicht des in Weisk a. d. W. stationirten Steuerinspectors, mehr als 15 Pfund wiegende dergleichen Poststücke dagegen nur unter Aufsicht und Leitung des Bezirks-Oberkontrolleurs, dessen Ankunft in vorerwähnten Fällen abgewartet werden muß, abfertigen zu dürfen: was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese neue Einrichtung und die Wirksamkeit des künftigen Großherzogl. Sächsischen Steueramtes zu Weisk a. d. W. mit dem 1. April d. J. ins Leben tritt.

Oera, am 22. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Maaisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schliß.